



# Exportbericht Sambia

Dezember 2017

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at) <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

Bildnachweis: newsonb/pixabay

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK .....	6
AUSSENHANDEL.....	9
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....	9
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	11
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL.....	11
STEUERN UND ZOLL .....	12
Steuern und Abgaben.....	12
Zoll und Außenhandelsregime .....	13
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	15
Eigentum und Forderungen .....	16
Vertretungsvergabe .....	16
Arbeits- & Sozialrecht .....	16
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	18
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE .....	19
Versicherung .....	24
Besondere rechtliche Bestimmungen .....	25
WICHTIGE ADRESSEN .....	25
Weitere wichtige Adressen .....	26
LINKS .....	26

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Präsidentialrepublik
<b>Fläche</b>	752.612 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	16,2 Mio. Einwohner (2016)
<b>Städte</b>	Lusaka – 1,526 Mio. EW Kitwe - 562.000 EW Ndola – 518.000 EW Kabwe – 221.000 EW Chingola – 183.000 EW
<b>Klima</b>	Sambia hat mildes, tropisches Klima, das durch die Höhenlage gemäßigte Temperaturen aufweist (Kalttropen). Es gibt drei Jahreszeiten. Die Temperaturen liegen (abhängig von Höhe und Jahreszeit) zwischen 4,5 °C und 38 °C.
<b>Währung</b>	Sambischer Kwacha (ZMW) <u>1</u> EUR = 12,2353 ZMW 1 ZMW = 0,08139 EUR (Stand: 08.12.2017)

### Historischer Überblick

Die Geschichte Sambias geht weit zurück. Ein Schädelknochen in Kabwe (Broken Hill Skull) bezeugt frühmenschliche Besiedlung. Einer der ersten Europäer, die dieses Land betraten (vermutlich der allererste), war 1851 der berühmte englische Afrikaforscher Dr. David Livingstone. 1855 entdeckte er die Viktoria-Fälle.

Das Land wurde 1890 ein Teil der britischen Kolonie Rhodesien. 1902 begann der für Sambia noch heute so wichtige Kupferbergbau. 1918 wütete die Spanische Grippe. Dies führte unter anderem auch zur Kapitulation der deutschen ostafrikanischen Kolonialtruppe („Schutztruppe“) unter Generalmajor Paul von Lettow-Vorbeck bei Kasama. 1923 wurde das Land als britisches Protektorat zu Nordrhodesien. Von 1954 bis 1964 war das Land Teil der Zentralafrikanischen Föderation, zusammen mit Südrhodesien (heute Simbabwe) und Njassaland (heute Malawi). 1963 wurde Sambia von der Pocken-Epidemie heimgesucht. Schlechte medizinische Versorgung führte zu einer hohen Zahl an Toten.

Am 24. Oktober 1964 erlangte Sambia die Unabhängigkeit von Großbritannien; erster Präsident wurde Kenneth Kaunda. 1964 wurde die University of Zambia in Lusaka gegründet. Sambia hatte vom Beginn seiner Unabhängigkeit an mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. So konnte das abgebaute Kupfer weder per Bahn durch Südrhodesien exportiert werden (UNO-Sanktionen gegen die dortige Revolte der weißen Farmer gegen Großbritannien), noch erbrachte es auf Grund der sinkenden Weltmarktpreise für Kupfer hohe Einnahmen. Kenneth Kaunda konnte die steigende Korruption in Verwaltung und Regierungspartei nicht eindämmen. 1973 wurde Sambia von Kaunda zum Einparteienstaat erklärt, nachdem es Unruhen wegen der neuen Verfassung gegeben hatte. Kaunda ließ erst nach massivem Druck von Zivilgesellschaft und internationalen Gebern im Jahr 1990 die erste demokratische Mehrparteienwahl seit der Unabhängigkeit zu.

Nach einer Verfassungsänderung und damit verbundenen Parteigründungen wurde 1991 Frederick Chiluba zum neuen Präsidenten gewählt, die neue Regierungspartei war nun die MMD (Movement for Multi-Party Democracy). Nach der umstrittenen Wahl am 2. Januar 2002 wurde Levy

Mwanawasa Präsident und Staatschef. Die Wahl wurde von EU-Beobachtern als chaotisch und nicht fair bezeichnet. Präsident Levy Mwanawasa wurde am 1. Oktober 2006 für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Nach Mwanawas Tod im August 2008 übernahm Vizepräsident Rupiah Banda zunächst kommissarisch das Amt des Staatspräsidenten. Bei der Neuwahl des Staatspräsidenten konnte sich Banda am 30. Oktober 2008 knapp vor dem Oppositionsführer Michael Sata durchsetzen.

Am 23. September 2011 setzte sich Michael Sata gegen seinen politischen Gegner Rupiah Banda bei den offiziellen Wahlen durch. Seit der Machtübernahme Satas finden zahlreiche Korruptionsprozesse statt. Dabei werden vor allem Angehörige der bisherigen Regierung verurteilt. In diesem Zusammenhang wurden auch ehemals privatisierte Betriebe wieder verstaatlicht, Oppositionelle zum Teil verfolgt und mundtot gemacht. 70 % der Staatsangestellten gehören der Ethnie von Michael Sata, den Bemba, an.

Nachdem Michael Sata im Oktober 2014 verstarb, wurde der schottischstämmige Vizepräsident Guy Scott zum Interimspräsidenten ernannt. Er war damit der erste weiße Regierungschef eines schwarzafrikanischen Landes seit dem Ende der Apartheid in Südafrika. Als Termin für die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen wurde 20.1.2015 festgesetzt. Edgar Lungu wurde im Januar 2015 gewählt, aber nur für den verbleibenden Teil der Amtszeit. Am 11. August 2016 trat Lungu erneut zur Präsidentschaftswahl an, welche er auch mit 50,4 % der Stimmen gewann.

## **Bevölkerung**

Sambias schwarzafrikanische Bevölkerung (98,1 %) setzt sich aus etwa 72 bantusprachigen ethnischen Gruppen zusammen. Zu den wichtigsten ethnolinguistischen Gruppen gehören die Bemba, welche 21 % der Bevölkerung ausmachen. Das Volk der Rotse (etwa 7 % der Einwohner Sambias), lebt vor allem im Süden. Aus den Reihen der Rotse kommen viele Persönlichkeiten der Politik und Wirtschaft.

Im Süden des Landes sind schon seit Jahrtausenden die Tonga mit aktuell 13,6 % der Gesamtbevölkerung ansässig. Die Vertreibung dieser im Sambesital lebenden Gruppe im Zuge des Baus des Kariba-Stausees hat starke Veränderung ihrer traditionellen Kultur mit sich gebracht. Weitere Völker sind die Chewa (7,4 %), die Lunda, die Luvale, die Kaonde und die Luba. Von der Bevölkerung der Khoisan mit inzwischen lediglich 0,7 % Anteil leben nur noch die Twa in kleinen Gruppen im Bereich des Bangweulusees.

Daneben gibt es noch kleine Minderheiten an Europäern (1,2 %) und Indern.

Die Religion mit den meisten Anhängern ist das Christentum in vielen, auf unterschiedliche Missionstätigkeit zurückgehenden Konfessionen (rund dreiviertel der Bevölkerung ist protestantisch, 20,2 % katholisch. 2,7 % gehören einer anderen Religionsgemeinschaft an. Beispielsweise haben viele Sambier traditionelle Glaubensvorstellungen. Kleinere Religionsgruppen sind Hindus und Muslime (überwiegend sunnitisch, wachsender Einfluss des Islam vor allem im Norden und Osten des Landes).

## **Landes- und Geschäftssprachen**

Es werden hauptsächlich Bantusprachen gesprochen, einzige Amts- und Geschäftssprache ist allerdings Englisch. Als lingua franca sind Bemba (3,3 Mio. Sprecher, 33,4 %) und Nyanja (803.000 Sprecher, 14,7 %) verbreitet. Nyanja wird auch in der Hauptstadt gesprochen.

Zu den 43 gesprochenen Sprachen im Land zählen ferner ChiTonga (990.000 Sprecher, 11,4 %) und Lozi (610.000 Sprecher, 5,5 %). Lozi, die Sprache der Rotse, wird in weiten Teilen des Südens als Verkehrssprache genutzt.

## **Politisches System**

Nach der Verfassung von 1991 ist Sambia eine Präsidentialrepublik im Commonwealth. An der Spitze der Exekutive steht der für fünf Jahre gewählte Staatspräsident, der zugleich Oberbefehlshaber der Streitkräfte ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Präsident ist gleichzeitig Ministerpräsident und führt das Kabinett. Das Parlament setzt sich aus 159 Mitgliedern zusammen, davon sind 150 gewählt, acht werden vom Präsidenten ernannt; letzteres gilt auch für den Parlamentspräsidenten.

Folgende Parteien sind im Parlament vertreten:

- MMD (Movement for Multi-Party Democracy; Bewegung für die Mehrparteien-Demokratie): 69 Sitze
- UPND (United Party for National Development; Vereinigte Partei für Nationale Entwicklung): 49 Sitze
- UNIP (United National Independence Party; Vereinigte Nationale Unabhängigkeitspartei): 13 Sitze
- FDD (Forum for Democracy and Development; Forum für Demokratie und Entwicklung): 12 Sitze
- Sonstige und Unabhängige: 7 Sitze

Die MMD ist die Partei des Präsidenten. Die Länge der Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. 27 Vertreter ethnischer Gruppen bilden das House of Chiefs. Das Rechtswesen orientiert sich am britischen Recht sowie (vor allem im Familienrecht) am Stammesrecht.

### **Abkommen mit Deutschland**

- Abkommen vom 10.12.1966 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen
- Abkommen vom 30.05.1975 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Abkommen vom 22.10.1996 über den Luftverkehr

### **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen**

Sambia ist bei folgenden internationalen Organisationen Mitglied:

AKP-Staaten, AfDB, COMESA, UN/ECA, FAO, G-19, G-77, IAEO, IBRD, ICAO, IStGH, IBFG, ICRM, IDA, IFAD, IFC, IAO, IWF, Interpol, IOC, IOM, ITU, MONUC, NAM, OAU, OPCW, PCA, SADC, UN, UNAMSIL, UNCTAD, UNESCO, UNIDO, UNMEE, UNMIK, UPU, WCL, WZO, WHO, WIPO, WMO, UNWTO, WTO.

## **WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK**

### **Kurze Charakteristik**

Die bedeutendsten Wirtschaftssektoren des Landes sind die Landwirtschaft und der Bergbau. Abgebaut und verhüttet werden insbesondere Kupfer und Kobalt. Hauptabbaugebiet ist der sogenannte Copperbelt, ein Bergbauegebiet im Norden, mit großen Städten wie Kitwe, Ndola, Mufulira usw. Der Dienstleistungssektor und die Industrie sind noch unterentwickelt. Diese Sektoren sind auf wenige Städte wie Kafue, Lusaka, Mazabuka, Kitwe beschränkt. Trotz aller Anstrengungen zählt Sambia nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt.

Seit 1994 hat die sambische Wirtschaft einen dramatischen Wandel von zentralistischer Staatswirtschaft hin zur Privatwirtschaft vollzogen. Dieser Prozess ist noch lange nicht abgeschlossen. Doch es gibt mit der Lusaka Stock Exchange eine Börse. Der Bankensektor wurde, wenn auch mit erheblichen Friktionen, den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und der Staat auf Aktienbeteiligungen unterhalb von Sperrminoritäten reduziert. Staatliche Unternehmen sind nur noch

vereinzelt zu finden. Dennoch ist der staatliche Einfluss noch immer überall spürbar. Schließlich befinden sich die Führungskräfte, die am National Institute of Public Administration ausgebildet worden sind, noch immer in den Managementpositionen.

85 % der Bevölkerung sind in der Landwirtschaft beschäftigt, weitere 6 % in der Industrie. Die Kupferindustrie ist eine der Hauptquellen der Wirtschaftsleistung und der Staatseinnahmen. Kupfer und Kobalt steuern auch den größten Anteil zu den sambischen Exporteinnahmen bei; der Abbau von Gold, Uran und Edelsteinen spielt eine eher untergeordnete Rolle. Durch die starke Bedeutung des Kupferbergbaus wurde Sambia seit den 1970er Jahren stark durch die sinkenden Weltmarktpreise getroffen. In der Bergbauindustrie Sambias sind zurzeit etwa 337.000 Menschen beschäftigt. Damit ist die Kupferindustrie der wichtigste private Arbeitgeber. Zambia Consolidated Copper Mines, die zu 85 Prozent dem Staat gehört, ist nach wie vor der größte Konzern in diesem Sektor.

### **Wirtschaftslage und Perspektiven**

Die vergangenen Jahre haben ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum von über 6 % in Sambia gezeigt. Damit gehört Sambia in den vergangenen zehn Jahren zu einer der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Welt. Allerdings führten die hohe Inflationsrate und die Elektrizitätsknappheit zu einem gedämpften Wirtschaftswachstum. In den kommenden Jahren gehen Experten wieder von einer Steigerung des BIP auf circa 4 % aus, da sich das Wirtschaftswachstum in Folge gesteigerter Kupferproduktion und verbesserter Stromversorgung wieder einpendeln wird.<sup>1</sup>

Aufgrund des steigenden Konsums sind in den vergangenen Jahren in Sambias Städten moderne Einkaufszentren nach südafrikanischem Vorbild entstanden. Obwohl ein Großteil der Produkte aus Südafrika und anderen Ländern importiert wird, gibt es vereinzelt auch inländische Fertigung.

Im Infrastrukturbereich wird es auch in Zukunft vermehrt zu öffentlichen Investitionen in die Sparten Energie, Wasser, Transport und Gesundheit kommen; ein Teil davon im Rahmen von „Public-Private Partnerships“. Auch der privatwirtschaftliche Telekommunikationssektor investiert verstärkt in den Ausbau der Netze. Die chinesische und indische Präsenz ist in Sambia – ähnlich wie in anderen afrikanischen Ländern - sehr groß. Staatliche chinesische Banken gewähren großzügige Kreditlinien für Infrastrukturprojekte und erwarten dafür die Auftragsvergabe an chinesische Unternehmen.

### **Wirtschaftsdaten**

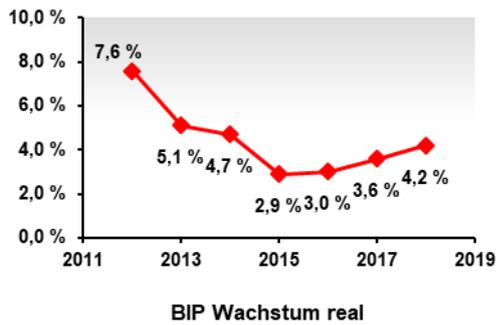
#### **„Sambia“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)**

Das sambische BIP betrug 2012 ca. 25 Mrd. USD. Die Wirtschaftskrise im Jahr 2008 hatte keinen wesentlichen Einfluss auf die positive Entwicklung der Wirtschaftsleistung. Seit 2006 lag das Wirtschaftswachstum jährlich über 6 %. Doch im Jahr 2013 fiel das Wirtschaftswachstum erstmals unter 6 % und dieser Trend setzte sich fort – im Jahr 2015 wurde ein BIP-Wachstum von 2,9 % verzeichnet – so niedrig war das Wachstum seit 17 Jahren nicht mehr. Auch für 2016 betrug die reale BIP- Wachstumsquote nur 3,0 %. Gründe dafür sind die extrem hohe Inflation, die von 7,7 % 2014 auf 20,7 % 2016 anstieg, die Elektrizitätsknappheit und die Verluste von Jobs im Bergbau. Zusätzlich macht Sambias Abhängigkeit von Kupfer als einziges nennenswertes Exportprodukt das Land anfällig für Schwankungen des weltweiten Rohstoffmarkts. Auch haben die konjunkturelle Inkonsistenz in der Agrar- und Energiepolitik, sowie die schlechte Haushaltsausführung die Wirtschaft behindert.

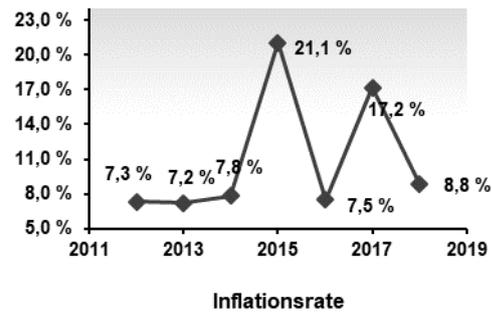
Die offizielle Arbeitslosenrate betrug zuletzt ca. 14 %, für das Jahr 2000 wurde sie noch mit 50 % angegeben. Die Arbeitslosigkeit ist vor allem in den Städten äußerst hoch und beträgt bei den 20- bis 24-Jährigen im Schnitt 48 %. Am Land hingegen wird sie hauptsächlich aufgrund informeller Tätigkeit in der Landwirtschaft geringer angegeben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> EIU – Economist Intelligence Unit, Country Report Zambia

<sup>2</sup> [African Development Bank](#)



Quelle: Economist Intelligence Unit



Quelle: Economist Intelligence Unit

## Bedeutende Wirtschaftssektoren

### Landwirtschaft

Sambia ist ein sehr fruchtbares Land. Allerdings werden nur rund 32 % der Anbaufläche landwirtschaftlich genutzt. Über Jahrzehnte hinweg wurden Agrarinvestitionen hauptsächlich in den Maisanbau gesteckt.

Mit dem Fall des Kupferpreises ab den 1970er Jahren geriet das Land in eine wirtschaftliche Krise. Der wirtschaftstragende Sektor des Landes brach fast vollständig zusammen. Es folgten Importkontrollen. Die sambische Regierung wachte darüber, dass die gesamte Agrarproduktion nur im Inland vermarktet wurde und blockierte so eine Agrarerzeugung für den Weltmarkt.

Ab 1991 erzwangen IMF und Weltbank etliche Reformen, darunter die Privatisierung nicht nur der Kupferproduktion, sondern auch der Zulieferer für die Agrarwirtschaft. Trotzdem ist bis heute der staatliche Einfluss bei der Verteilung von Saatgut und Kunstdünger überall präsent.

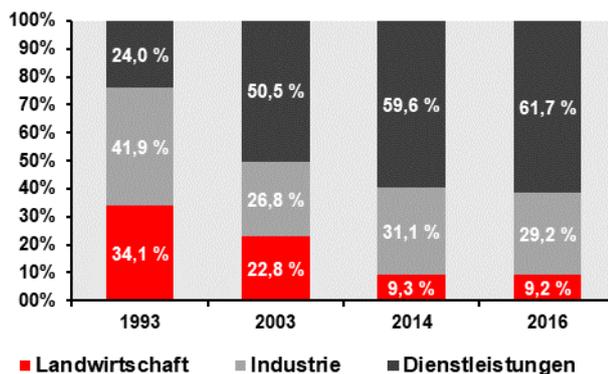
Die Privatisierung hatte jedoch nicht nur positive Aspekte: staatliche Unternehmen wurden nur in lukrativen Gegenden verkauft. Wirtschaftlich schwache Regionen, vor allem schwer erreichbare, standen plötzlich ohne jede Versorgung da. Im Bangweulu-Bassin und in den oberen Sambesi-Provinzen hat das zur Verarmung der ansässigen Bevölkerung geführt. Zudem wurden Preisschwankungen prinzipiell zu Lasten der Bauern genutzt. Dazu kamen eine hohe Inflation und hohe Kreditzinsen. Die Regierung wiederum baut auch heute hauptsächlich auf die Maisproduktion.

### Kupferabbau

Landwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftssektor, doch für die Einnahmen aus Exporten leistet der Kupferabbau den größten Beitrag. Bekannt für den Abbau ist der sogenannte Copperbelt. Er liegt auf einer Hochebene am östlichen Ende der Lundaschwelle etwa 1200 bis 1300 Meter über dem Meeresspiegel. Es handelt sich dabei um das bedeutendste Kupferabbaugebiet Afrikas und das größte Industriegebiet in Afrika südlich der Sahara außerhalb Südafrikas. Mehr als ein Zehntel der weltweiten Kupfervorkommen befinden sich im Copperbelt. Neben Kupfer werden auch Kobalt und weitere Metalle abgebaut. Sambia erzielt durch den Export von Kupfer einen Großteil seiner Außenhandelserlöse. Zu erwähnen ist jedoch, dass das Land aufgrund der stark schwankenden Kupferpreise regelmäßig wirtschaftlichen Höhen und Tiefen ausgeliefert ist. Die Exportaussicht in den kommenden Jahren ist positiv, denn neben der Festigung der weltweiten Kupferpreise wird auch die Produktion im Sentinel-Bergwerk und anderen Minen gesteigert. Allerdings gehen Experten davon aus, dass sich die Erträge 2019-20 weitgehend stabilisieren werden. Auslöser ist grundsätzlich ein industrieller „slowdown“ in China, der niedrigere Kupferpreise zur Folge hat.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> EIU – Economist Intelligence Unit, Country Report Zambia, März 2017

## Wirtschaftsleistung nach Sektoren (in % des BIP)



Quelle: Weltbank

## Makroökonomische Daten

		2016	2017	2018
BIP	Mrd. USD	21,3*	23,1*	24,6*
BIP pro Kopf	USD	1.274,8*	1.342,2*	1.385,8*
Wirtschaftswachstum	%, real	3,0*	3,5*	4,0*
Inflationsrate	%	17,9	9,0*	8,0*

GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt, Juni 2017, \*)= Schätzungen

## AUSSENHANDEL

Sambia hatte über die vergangenen Jahre immer einen stabilen Handelsbilanzüberschuss, mit Ausnahme von 2015. Dieses Handelsbilanzdefizit ist aufgrund der hohen Inflation, der starken Abwertung der Währung und den sinkenden Kupferpreisen entstanden.

Alle Informationen über den Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Sambia](#).

## INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

### Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik der sambischen Regierung ist in ihrer Umsetzung leider wenig konsistent. Erklärte Schwerpunkte sind die Förderung der Bereiche Landwirtschaft, Tourismus und Edelsteingewinnung. Im Tourismusbereich zeichnet sich jedoch eine Trendwende ab. Investitionen sollen diesen Sektor ankurbeln.

Das wirtschaftliche Umfeld bleibt ansonsten schwach: mangelhafte Infrastruktur, unzureichende Markt- und Vertriebsstrukturen, teilweise hohe Steuerlast. Jedoch möchte die Regierung Sambias den potentiellen Investoren kleine steuerliche Anreize bieten:

**Landwirtschaft:** Garantierter Vorsteuerabzug auf vier Jahre vor Beginn der Produktion für die Mehrwertsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben; Mehrwertsteuerstundung bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, usw.

**Industrie:** Garantierter Vorsteuerabzug auf zwei Jahre vor Beginn der Produktion; Rückerstattung der sambischen Mehrwertsteuer auf bestimmte Exportprodukte Sambias.

Bergbau: Garantierter Vorsteuerabzug für fünf Jahre auf „Pre-Production-Ausgaben“ (Ausgaben vor der Produktion: Anschaffungskosten), usw.

### Empfohlene Vertriebswege

Aufgrund der geringen Marktgröße und der ländlichen Struktur des Landes gibt es in Sambia wenige Händler bzw. Distributoren, die in der Lage sind, direkt zu importieren und ein eigenes Lager zu halten. Es ist daher erwägenswert, den Markt durch einen südafrikanischen Importeur mit entsprechenden Verbindungen nach Sambia zu bearbeiten.

### Werbung

Die Analphabetenrate liegt bei 36,6 %.<sup>4</sup> Fast drei Viertel der Bevölkerung haben keinen Stromanschluss und nur 20,4 % nutzt das Internet.<sup>5</sup> Die Massenprintmedien und die darin enthaltenen Werbebotschaften haben daher nur eine geringe Reichweite. Ähnliches gilt für Werbung im Fernsehen und Online-Werbung. Werbemöglichkeiten bestehen vor allem persönlich durch Handelsvertreter oder im Aushängen von Plakaten, ausgeben von Flyern und Flugzetteln.

### E-Business

Der Vertrieb über das Internet ist auf Grund der eingeschränkten technischen Ausstattung wenig erfolgversprechend.

### Wichtigste Zeitungen

- Lusaka Times
- TIMES OF ZAMBIA
- Zambia Business [Times](#)
- Zambia Daily Mail
- Zambia Globe
- Zambian Observer
- Zambia Star

### Wichtigste Messen

Zambia International Trade Fair - [www.zitf.org.zm](http://www.zitf.org.zm)  
Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsmesse

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen weltweit gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

### Normen

Sambias Maße und Einheiten folgen dem metrischen System. "British Standard Specifications" (BSS) sind in Bezug auf Normen maßgebend.

Zuständig für die Normung des Landes ist folgende Behörde:

**Zambia Bureau of Standards**  
Lechwe House, Freedom Way  
PO Box 50259  
Lusaka, Sambia  
E [zabs@zamnet.zm](mailto:zabs@zamnet.zm)  
W [www.zabs.org.zm](http://www.zabs.org.zm)

<sup>4</sup> [Weltbank](#)

<sup>5</sup> [Internet World Stats](#)

Die Behörde sorgt für Standardisierung, Qualitätssicherung und Messtechnik für Industrie und Verbraucher, um die Qualität von Produkten und Dienstleistungen einheitlich zu garantieren.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de) Web: [www.din.de](http://www.din.de)

### **Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen**

Offerte/Angebote werden bei Seefracht in konvertibler Währung zumeist CFR Dar es Salaam, Beira oder Durban abgegeben, bei Luftfracht CIF Lusaka oder Ndola. Luftfracht wird normalerweise mit Chartermaschinen befördert. Bei Verschiffung über Südafrika wird meist CIF sambische Grenze oder Durban oder East London angeboten.

Als Zahlungskondition ratsam ist ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, Vorauszahlungen sind üblich.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

### **Zahlungskonditionen**

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

### **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam. Deshalb sollten Sie folgendes beachten:
- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **STEUERN UND ZOLL**

### **Steuern und Abgaben**

Sambia ist Mitglied der Southern African Development Community (SADC). Diese ist eine regionale zwischenstaatliche Gemeinschaft, zu der sich 15 Länder im südlichen Afrika zusammengeschlossen haben. Innerhalb der Gemeinschaft bestehen für die meisten Warengruppen stark ermäßigte Zolltarife. Darüber hinaus ist Sambia Mitglied des Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA). Dessen 19 Mitgliedsstaaten haben sich zum Ziel gesetzt, regionale Integration durch die Entwicklung des Handels zu fördern. Darüber hinaus kommt Sambia in den Genuss von Handelserleichterungen mit den USA auf Grund des African Growth and Opportunity Act (AGOA).

### **Unternehmenssteuer und Regelungen**

Das Unternehmen ist steuerpflichtig, wenn es in Sambia eingetragen ist oder wenn die Geschäftsleitung aus Sambia heraus erfolgt.

Grundsätzlich gilt ein Körperschaftssteuersatz von 35 %, Unternehmen, die an der Lusaka Stock Exchange (LUSE) gelistet sind, erfahren eine Erleichterung auf 33 %. Dividendenausschüttungen werden mit 15 % besteuert. Die Gewinnsteuer in der Mobiltelefonie ist grundsätzlich höher (für die ersten 250 Mio. ZMW 35 %, darüber hinaus 40 %), Einkommen aus der Landwirtschaft werden pauschal mit 10 % besteuert, Einkommen aus „nicht-traditionellen“ Exporten sowie von wohltätigen Organisationen werden mit 15 % belegt.<sup>6</sup>

Die Grunderwerbsteuer beträgt 5 % des Marktwertes.<sup>7</sup>

Rechnungslegung: Der Jahresabschluss muss nach den Grundsätzen des IFRS (International Financial Reporting Standard) stattfinden. Dies muss jährlich passieren. Es herrscht Offenlegungspflicht. Das generelle Steuerjahr ist von 1. April – 31. März.

Mögliche Rechtsformen: öffentliche oder private Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Einzelunternehmer, Joint Venture, eingetragene Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmerbeiträge an die National Pensions Scheme Authority (NAPSA) bezahlen.

---

<sup>6</sup> [Zambia Revenue Authority](#)

<sup>7</sup> [Zambia Revenue Authority](#)

## Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz liegt bei 16 %.

## Verbrauchsteuer

Verbrauchsteuer (Excise duty bzw. tariff) wird auf verschiedene lokal erzeugte sowie importierte Produkte erhoben. Der Prozentsatz variiert zwischen 3 % und 145 %. Auszugsweise hier ein paar Produkte genannt:

- [bestimmte Biersorten](#)
- [alle Arten von Wein](#)
- [Zigaretten](#)
- [Elektrizität](#)
- [Kosmetikartikel](#)
- [Treibstoff](#)

[Hier](#) finden sich detaillierte Informationen zum Verbrauchssteuersatz für Importe nach Warengruppen.

## Persönliche Besteuerung

Die persönliche Einkommensteuer ist progressiv gestaltet. Bis zu 18 Mio. ZMW Einkommen im Jahr werden keine Steuern erhoben. Die darauffolgenden 7,2 Mio. ZMW werden mit 25 % besteuert. Darüber hinausgehende Einkünfte von zusätzlichen 26,1 Mio. ZMW werden mit 35 % besteuert.<sup>8</sup>

## Quellensteuer

Der generelle Steuersatz für Quellensteuer beträgt 15 %, es bestehen allerdings zahlreiche Sonderregelungen, welche auf der Webseite der [Zambia Revenue Authority](#) eingesehen werden können.

## Zoll und Außenhandelsregime

In Sambia herrscht ein liberales Außenhandelsregime. Es gibt keine Einschränkung in Bezug auf Ein- und Ausfuhr von Kapital. Devisen sind allerdings nur knapp vorhanden.

## Importbestimmungen

Importe nach Sambia sind grundsätzlich nicht mehr lizenzpflichtig und können im Wege einer Open General Licence (OGL), im Rahmen des Export-Retention Scheme oder als "no funds imports" erfolgen. Firmen, die über Exporterlöse verfügen, müssen diese innerhalb eines Monats aufbrauchen oder an eine autorisierte Bank verkaufen. Häufig verhängt die sambische Regierung Import- sowie Exportrestriktionen, um die nationale Versorgung stabil halten zu können. Des Weiteren besteht ein De-facto-Bann von gentechnisch manipulierten Agrarprodukten. Korruption, vor allem in der öffentlichen Beschaffung, kann als größtes nicht-tarifäres Handelshemmnis angesehen werden.<sup>9</sup>

## Zollbestimmungen

Sambia ist Mitglied der Southern African Development Community (SADC). Der Zolltarif kann auf der Homepage der Zambia Revenue Authority unter diesem [Link](#) eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt:

0-5 % für Kapitalgüter und Rohstoffe

<sup>8</sup> [Zambia Revenue Authority](#)

<sup>9</sup> [U.S. Commercial Service](#)

15 % für Halbfertigerzeugnisse  
25 % für Fertigerzeugnisse

## **Muster**

Sambia ist Mitglied des Genfer Abkommens 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. Warenmuster können prinzipiell zollfrei für die Dauer eines Jahres eingeführt werden, wenn sie als solche deklariert und für den Zoll- und Abgabewert eine Kautions bei der Einfuhr hinterlegt wurde. Diese Kautions wird bei der Ausfuhr rückerstattet.

## **Geschenke**

Es wird empfohlen, Geschenksendungen über einen privaten Versanddienst zu versenden (z.B. DHL, UPS etc.). Die genauen Bestimmungen sind beim Dienstleister zu erfragen

## **Vorschriften für Versand per Post**

Postversand nur bis zu einem Gewicht von 10 kg möglich. Es wird eine internationale Paketkarte und eine Zollinhaltserklärung in englischer Sprache gefordert.

## **Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung**

Aufgrund des langen Landweges und der oft unsachgemäßen Behandlung der Waren ist eine besonders widerstandsfähige Verpackung erforderlich. Bei der Verwendung von Holz als Verpackung sollte der ISPM15-Standard beachtet werden, der von vielen afrikanischen Ländern eingeführt wurde bzw. wird.

## **Begleitpapiere**

Generell gilt:

- Handelsrechnung
- Frachtdokumente
- Packliste
- Customs import declaration (CE 20 Declaration)
- Zahlungsnachweis aller Steuern und Abgaben für den Import
- Pre-Export Verification of Conformity to Standards-Programms“ (PVoC)

Seit 1. Mai 2011 ist bei der Einfuhr bestimmter Waren nach Sambia ein Inspektionszeugnis erforderlich - „Pre-Export Verification of Conformity to Standards-Programms“ (PVoC). Dieses soll sicherstellen, dass die betreffenden Waren bei der Einfuhr den in Sambia geltenden Standards entsprechen. Die Prüfung der Ware und Ausstellung des entsprechenden Zertifikats erfolgt durch SGS und Bureau Veritas. Auf den Webseiten der genannten Unternehmen findet sich eine detaillierte Aufstellung der Warengruppen, für die eine PVoC-Inspektion vorgeschrieben ist.

Generell ist dringend zu empfehlen, den Importeur vor Verschiffung über die genauen Bestimmungen für einzelne Warengruppen zu befragen, um zusätzliche Kosten und Verzögerungen beim Import zu vermeiden!

## **Restriktionen**

Die Einfuhr von Drogen aller Art ist verboten. Da Sambia seine Märkte schützen möchte, können folgende Waren nur erschwert und in geringen Mengen importiert werden: Waffen, Tabakwaren, Zucker und Salz. Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden (dazu gehören auch 200 Zigaretten oder 450 Gramm Tabak sowie 1 offene Flasche Alkohol).

## **Artenschutz**

Über 30.000 gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind mittels Artenschutzabkommen geschützt. Um sich beim Souvenirkauf nicht strafbar zu machen, empfiehlt es sich auf tierische und pflanzliche Reisemitbringsel zu verzichten.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### Kurze Charakteristik

Das britische Rechtssystem bildet die Grundlage für das sambische Recht. Der Ausgang von Gerichtsverfahren ist im Allgemeinen sehr unsicher.

Sambia hat seit der Kolonialzeit ein duales Rechtssystem. Es gibt das so genannte "modern law" (ähnlich dem englischen Recht), das von Magistrate Courts, High Courts und dem Supreme Court angewandt wird. Daneben existiert das "customary law" oder Stammesrecht, das nicht kodifiziert ist und sowohl durch „Häuptlinge“ wie die "Local Courts" Anwendung findet. 452 Local Courts in Sambia stehen nur 53 Magistrate Courts gegenüber. Aus diesem Verhältnis ist ersichtlich, dass die überwiegende Zahl der Sambier sich in Rechtsstreitigkeiten an einen Local Court wenden muss.

### Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das Handelsrecht Sambias ist zum Teil dem britischen Common Law nachempfunden.

Folgende Gesetze gelten in Bezug auf Gesellschaftsrecht:

- Companies (Amendment) Act, 2000
- Companies Act
- Factories Act
- Registration of Business Names Act
- Small Enterprise Development Act
- Markets Act
- Investment Act
- Investment Disputes Act Convention

### Firmengründung

Für potenzielle Investoren ist das Investment Act aus 1991 von Relevanz. Dieser enthält eine Liste von Vergünstigungen und Anreizen für ausländische Investoren.

### Patent-, Marken-, & Musterrecht

#### Patentrecht:

Sambia ist Vertragsstaat des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) sowie der Afrikanischen Regionalen Organisation für Geistiges Eigentum (ARIPO).

Die Anforderungen für die Einreichung einer Nicht-PCT-Anmeldung in Sambia sind wie folgt:

- Vollmacht
- Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung in englischer Sprache
- Assignment of Invention (Abtretung von einer Arbeitnehmererfindung)
- Prioritätsbeleg

Die Anforderungen für die Einreichung einer PCT-Anmeldung in Sambia sind wie folgt:

- Vollmacht
- Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung in englischer Sprache
- Kopie der internationalen PCT-Werbung - am Tag der Einreichung erforderlich;
- Kopie des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts

Die Kosten einer Eintragung belaufen sich auf ca. 2.800 bis 3.200 USD.

#### **Marke:**

Für die Eintragung einer Marke bedarf es folgender Informationen:

- Vollständiger Name, Adresse und Beschreibung der Marke durch den Antragsteller
- Liste der Waren und/oder Dienstleistungen
- Vollmacht

Die Marke wird für sieben Jahre ab dem Datum der Antragstellung ausgestellt und ist für weitere Zeiträume von 14 Jahren erneuerbar.

Wird die Marke fünf Jahre lang nicht verwendet, wird sie gelöscht.  
Eine Lizenzierung der Marke ist zulässig.

Die Kosten für die Eintragung betragen rund 2.000 USD.

#### **Urheberrecht:**

Das Urheberrechtsgesetz des Landes ist im Copyright and Performance Rights Act von 1994 geregelt.

Sambia ist Vertragspartei folgender internationaler Verträge:

- Berne Convention (seit 1992)
- Universal Copyright Convention (seit 1965)
- TRIPS (seit 2005)

#### **Lizenzvergabe**

Lizenzvereinbarungen sollten idealerweise von einem Rechtsanwalt abgefasst werden, der auf den Bereich des Immaterialgüterrechts spezialisiert ist.

#### **Eigentum und Forderungen**

Derzeit gibt es keine spezielle Gesetzgebung, die den Zahlungsverkehr per se regelt. Entsprechende Rechtsnormen finden sich aber verstreut in den folgenden Gesetzen wie:

- Bank of Zambia Act 1996,
- Banking and Financial Services Act 1994 (BFSA),
- Bills of Exchange Act 1882 und Cheques Act 1989 usw.

#### **Vertretungsvergabe**

Für den Vertrieb von Produkten ist es unabdingbar, mit einem lokalen Importeur, der über die erforderlichen Lizenzen verfügt und mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertraut ist, zusammenzuarbeiten. Der Vertretungsvertrag sollte von einem Rechtsanwalt abgefasst werden.

Grundsätzlich ist es allerdings auch möglich, den Vertrieb über einen in Südafrika ansässigen Importeur/Distributor abzuwickeln.

#### **Arbeits- & Sozialrecht**

In Sambia regeln folgende Gesetze arbeitsrechtliche Sachverhalte:

- Employment Act, Cap. 512 (EA) of 1965,
- Employment (Amendment) Act No. 18 of 1982 and Act No. 15 of 1989 (EAA),
- Industrial and Labour Relations Act, 1993 (ILRA),
- Minimum Wages and Conditions of Employment (General) Order, 1994 (MWG).

Eine soziale Absicherung für Arbeitnehmer ist in Sambia kaum vorhanden. Allerdings gibt es eine Art der staatlichen Pensionsversorgungen. Arbeitnehmerbeiträge müssen an die National Pensions Scheme Authority (NAPSA) entrichtet werden.

Für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis ist eine Reihe von bürokratischen Hindernissen zu überwinden.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Sambia hat kein Übereinkommen, das die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen zum Gegenstand hat, ratifiziert. Vor Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

### **Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);

es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)

die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

### **Detaillierte Auskünfte:**

#### **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Internationale Handelskammer, Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel.: + 49 (0)30 - 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 - 200 73 63 69, E-Mail:

[icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)

## BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern](#) aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

### **Tipp!**

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

[www.go-international.de](http://www.go-international.de)

## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

### Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika – Zweigstelle Lusaka

6469 Kariba Road  
 Kalundu  
 Lusaka, Zambia  
 Tel.: +260 (0)211 372 687  
 E-Mail: [lusaka@germanchamber.co.za](mailto:lusaka@germanchamber.co.za)  
 Web: <http://suedafrika.ahk.de>

#### Einreisebestimmungen

Es besteht für gewöhnliche Reisepässe, Dienst- u. Diplomatenpässe Visumpflicht. Das Visum ist bei der Botschaft der Republik Sambia oder bei der Einreise an allen Grenzübertrittsstellen für USD 50 erhältlich. Das benötigte Reisedokument ist der Reisepass. Der Reisepass muss bei der Ausreise noch sechs Monate gültig sein.

Reisende müssen ihre Wiederausreise (Rückflug- oder Weiterreiseticket) sowie genügend Geldmittel für den Aufenthalt nachweisen können.

Für Tagesausflüge zu den Victoria Falls (Simbabwe) und nach Livingstone (Sambia) erhält man bei Grenzübertritt gegen Bezahlung einer Gebühr von USD 20 ein Tagesvisum.

Die Dauer des zulässigen Aufenthalts, in der Regel 30 Tage, wird erst bei der Einreise durch die Einwanderungsbehörden festgelegt. Die Dauer, für die sich Besucher innerhalb von zwölf Monaten in Sambia aufhalten können, darf nach Angabe der sambischen Bestimmungen 90 Tage nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, bei Einreise unverzüglich nachzuprüfen, ob die Einreise im Reisepass auch dokumentiert worden ist.

Vergehen gegen die Einreise- bzw. Aufenthaltsbestimmungen werden von den sambischen Einwanderungsbehörden geahndet. Ausländer ohne gültiges Visum oder ohne gültige Aufnahmegeheimung haben mit hohen Strafen (Geld/Haft) bzw. mit Abschiebung zu rechnen.

Wird das Land auf dem Luftweg verlassen, wird eine Flughafengebühr in Höhe von 25 USD erhoben, welche entweder bereits im Flugticket enthalten ist oder in bar beim Abflug zu entrichten ist. Die Flughafengebühr für Inlandsflüge beträgt 8 USD.

Eine Verlängerung des Aufenthalts ist rechtzeitig bei der Immigrationsbehörde zu beantragen, da ein Ausreiseversuch mit abgelaufenem Visum zu Schwierigkeiten führt, die bis zur vorübergehenden Verhaftung führen können. Visa mit einmaliger Einreise können, wenn auch sehr zeitintensiv, durch Einholen eines "re-entry permit" erweitert werden.

#### Dos & Don'ts

##### Allgemeiner Hinweis: erhöhte Sicherheitsgefährdung!

In den Großstädten (Lusaka, Städte im Kupfergürtel sowie Touristenzentren) sollte aufgrund der starken Kriminalität (Taschendiebstähle, Autoeinbrüche, "car-jacking", aber auch bewaffnete Raubüberfälle) nur wenig Bargeld mitgeführt werden, Dokumente sollten fotokopiert werden. Ziel von Fahrzeugentführungen sind vor allem Geländefahrzeuge der gehobenen Klasse. Verbrecher warten vor den Zufahrten zu Grundstücken auf ihre Gelegenheit. Leisten Sie bei Überfällen unter keinen Umständen Widerstand.

Besondere Vorsicht ist nach Einbruch der Dunkelheit geboten. Nachtfahrten sollten aufgrund von Fußgängern, liegen gebliebenen unbeleuchteten Fahrzeugen, sowie anderen Hindernissen und des Straßenzustandes vermieden werden.

Demonstrationen und Menschenansammlungen sollten gemieden und Orte von (gewaltsamen) Kundgebungen unverzüglich verlassen werden.

Auf den Überlandstraßen sind Straßensperren an der Tagesordnung. Es wird dringend geraten, Auto- und Personalpapiere bei diesen Fahrten mit sich zu führen.

Auf Fahrten in die Grenzregionen zu Angola und der Demokratischen Republik Kongo sollte aufgrund möglicher Übergriffe verzichtet werden. An der Grenze zu Angola und Mosambik gibt es noch nicht gekennzeichnete Minenfelder.

Beim Fotografieren und Filmen ist Vorsicht geboten. Anlagen von strategischer Bedeutung, wie Brücken, Eisenbahnanlagen, öffentliche Gebäude (dazu zählen auch die Postämter), die Ndola Raffinerie etc. dürfen nicht fotografiert werden.

In Lusaka, in dem Touristenzentrum Livingstone und in den bekannten Nationalparks sind gute Hotels, Lodges und Camps vorhanden, ansonsten haben die Unterkünfte nur recht einfache Ausstattungen. Während der Regenzeit kommt es häufig zu Strom- und Wasserausfällen.

An den Viktoriawasserfällen (Livingstone/Sambia und Victoria Falls/Simbabwe) werden Abenteuersportaktivitäten angeboten. Da vor Ort kaum genügend medizinische Notfallversorgung vorhanden ist, sollten die Anweisungen des Veranstalters unbedingt eingehalten werden.

## **Anreise**

### **Flug**

#### **Fluganreise**

Nach Lusaka, Flughafen International (LUN), mit Umsteigen in Johannesburg/Südafrika. Zum 26 km entfernten Stadtzentrum gibt es einen Taxidienst, die Fahrzeit beträgt etwa 30 Minuten, der Preis für die Strecke ca. 20 USD.

#### **Fluggastgebühr**

In Sambia werden folgende Fluggastgebühren (Passenger Service Charge, PSC) erhoben: bei Auslandsflügen 25 USD, bei Inlandsflügen 8 USD. Befreit sind Transitreisende, die den Flughafen nicht verlassen, und Kinder unter zwei Jahren. Während die Gebühr bisher bei Abflug zu entrichten war, wird sie zukünftig (bei Reisen mit Fluggesellschaften, die eine entsprechende Vereinbarung mit der IATA haben) bereits mit dem Preis für das Flugticket eingezogen. Andernfalls und soweit das Flugticket in den Tarifangaben keinen Vermerk über den Einzug der Gebühr ("JI: USD 25" oder ähnlich) enthält, ist die Gebühr weiterhin bei Abflug zu entrichten. Die Zahlung muss in USD in bar oder wie in Lusaka möglich, durch VisaCard erfolgen. Da von Reisenden oft ein Nachweis über die Zahlung der Passenger Service Charge gefordert wird, sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass man mit dem Ticket eine sog. "no-fee" Quittung erhält.

#### **Flüge in Nachbarländer**

Ab Lusaka sind ein- bis mehrmals wöchentlich zu erreichen:

- Daressalam/Tansania,
- Durban/Südafrika (Rep.),
- Harare/Simbabwe,
- Johannesburg/Südafrika,
- Lilongwe/Malawi,
- Mombasa/Kenia,
- Nairobi/Kenia.

**Flüge innerhalb des Landes**

Aero Zambia, Zambian Express und Inter Air fliegen teils täglich, teils mehrmals wöchentlich von Lusaka nach Kitwe - Livingstone - Mfuwe - Ndola. Die Flüge sind jedoch oft unzuverlässig. Anmietung von Privatmaschinen ist möglich, aber teurer.

**Bahn****Bahnverkehr innerhalb des Landes**

Die Eisenbahn ist sehr unzuverlässig und wird von Europäern wenig genutzt. Es bestehen zwei

Hauptlinien:

Von Lubumbashi/Demokratische Rep. Kongo über Ndola - Kabwe - Lusaka nach Livingstone.

Von Lusaka nach Livingstone fährt dreimal wöchentlich ein Expresszug.

Von Kapiri Mposhi (Knotenpunkt an der Strecke Ndola - Lusaka) in nordöstlicher Richtung nach Tansania und dort bis Daressalam (sogenannte Tazara-Bahn, muss mindestens eine Woche im Voraus gebucht werden).

**Schiff**

Sambia ist ein Binnenland. Die nächstgelegenen Häfen sind Beira/Mosambik und Daressalam/Tansania.

**Schiffe/Fähren in Nachbarländer**

Es gibt Verbindungen von Mpulungu über den Tanganjika-See nach Kigoma/Tansania. Von Kazungula fahren Fähren über den Sambesi nach Botsuana.

**Schiffe/Fähren innerhalb des Landes**

Auf fast allen Seen und Flüssen gibt es Fähren und Schiffe.

**Geschäftszeiten****Büros:**

Mo bis Fr 8-17 Uhr (Mittagspause 13-14 Uhr)

**Geschäfte:**

meist Mo bis Sa 8.30/9 Uhr bis 18/20 Uhr, So 9-15 Uhr

Die Öffnungszeiten der Banken sind nicht einheitlich geregelt. Häufig haben sie Mo bis Fr 8.30-14.30 Uhr geöffnet. Einige wenige öffnen auch samstags.

**Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)**

- 1. Januar (Neujahr)
- 8. März (Internationaler Frauentag)
- 12. März (Tag der Jugend,
- 22. April (Karfreitag)
- 25. April (Ostermontag)
- 1. Mai (Tag der Arbeit)
- 2. Mai (Öffentlicher Feiertag)
- 25. Mai (Tag der Afrikanischen Einheit)
- 4. Juli (Heldengedenktag)
- 5. Juli (Tag der nationalen Einheit)
- 1. August (Tag der Bauern)
- 24. Oktober (Unabhängigkeitstag)
- 25. und 26. Dezember (Weihnachten)

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, wird am folgenden Montag nicht gearbeitet.

Die Hauptferienzeiten sind von Anfang/Mitte Dezember bis Anfang Januar (während dieser Zeit sind auch viele Betriebe geschlossen) sowie von Anfang August bis Anfang September.

## **Notrufe**

Polizei, Unfallrettung und Feuerwehr: 999  
 ÖAMTC Weltreise-Krankenschutz: +43 (0)1 25 120 00

## **Maße und Gewichte**

Sambias Maße und Einheiten folgen dem metrischen System.

## **Strom**

220/250 Volt Wechselstrom, 50 Hertz (Strom ist nur in größeren Städten vorhanden). Es sind meist Englische 3-Pol-Stecker in Gebrauch. Deshalb sollte man auf jeden Fall einen Adapter (Reisestecker) mitnehmen. Vor allem während der Regenzeit treten oft Stromausfälle auf.

## **Trinkgeld**

In den Hotels und Restaurants kommt ein Bedienungszuschlag von 10 % auf die Rechnung. Trinkgelder werden gerne angenommen.

## **Post- und Telefongebühren**

Selbstwählferndienst. Es gibt öffentliche Münztelefone (Scheidemünzen) in Postämtern und in den meisten öffentlichen Gebäuden. Eine begrenzte Anzahl von öffentlichen Kartentelefonen gibt es in den größeren Städten. Auslandsgespräche können auch von Hotels ausgeführt werden. In Hotels sind die Telefonkosten allerdings am höchsten.

Es gibt Telefonzellen, die meisten Gespräche führt man vom Postamt aus.

Faxanschlüsse gibt es im Hauptpostamt in Lusaka.

Landesvorwahl: +260

Luftpost nach Europa benötigt eine Woche.

## **Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag**

### **Hotelunterkunft**

Ausländer müssen die Übernachtungskosten in Hotels und Lodges in Devisen bezahlen. Zahlungen in Kwacha sind in der Regel nicht möglich. Zimmerbestellungen sollten rechtzeitig vorgenommen werden. Die Hotels in Sambia sind nach einem nationalen Stern-System bewertet. Preisorientierung für Unterkunft meist einschließlich Frühstück, pro Tag, Angaben pro Doppelzimmer für Non-Residents. In der Regel kommen noch 16 % Mehrwertsteuer und 10 % Bedienungszuschlag auf die Rechnung. Hotelbeispiele in:

#### **Lusaka**

- Holiday Inn Ridgeway, ab ca. 170 USD
- Intercontinental, ab ca. 160 USD
- Taj Pamodzi, ab ca. 225 USD
- Lusaka, ca. 90 USD

#### **Livingstone**

- Tonabezi Lodge, ab ca. 730 USD
- Zambezi Sun, ab ca. 260 USD
- Ngolide Lodge ca. 90 USD
- New Fairmount ca. 55 USD

**Ndola**

- Mukuba, ab ca. 75 USD

**Chingola**

- Protea Hotel ab 130 USD

Unterkünfte in den Nationalparks: (Einige Lodges sind von November bis Mai geschlossen, Informationen über das Zambia National Tourist Board in Lusaka.)

- Kafue National Park: Chunga Safari Village, Kaingu Safari Lodge (ca. 550 USD), Musungwa Lodge, verschiedene Camps
- Luangwa Valley National Park: Kapani Lodge (ab ca. 370 USD), Mfuwe Lodge, Chichele Lodge, verschiedene Camps
- Nsumbu National Park: Kasaba Bay Lodge, Nkamba Bay Lodge und Camps.

**Verpflegung**

Im Restaurant (ohne Getränke):

- Frühstück: ab 5 EUR
- Mittagessen: ab 8 EUR
- Abendessen: ab 10 EUR

**Zeitverschiebung**

MEZ + 1 Stunde im Winter

MEZ im Sommer

**Lokale Verkehrsmittel**

Lokal vorhandene Mietwagen und Taxen (relativ günstiger), Minibusse, die in den Städten verkehren, sind immer überfüllt und in schlechtem Zustand. Die Taxen sind nicht mit Taxameter ausgestattet, es gibt daher auch keine Mindestpreise als Richtwerte. Der Preis sollte vor jeder Fahrt vereinbart werden.

Auf den Langstrecken fahren „Zantel-Busse“, sie sind jedoch überfüllt und pannen anfällig. Sie sollten rechtzeitig reserviert werden, da sie häufig ausgebucht sind. Über Abfahrtszeiten geben die Fahrer Auskunft. Eine gut befahrene Strecke ist Ndola-Kitwe-Lusaka-Livingstone.

Des Weiteren ist das Anmieten eines Pkws möglich. Da das Verkehrssystem nicht gut ausgebaut ist man mit einem Mietauto flexibler. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass der Mietwagen gut versichert wird (Vollkasko ohne Selbstbehalt).

Viele Straßen sind in sehr schlechtem Zustand, vor allem in der Regenzeit (November bis April) ist wegen der plötzlich auftretenden Fluten bei Überlandfahrten äußerste Vorsicht geboten.

Sollte man mit dem eigenen Auto anreisen, muss eine temporäre Einfuhrbewilligung ausgestellt werden. Eine Haftpflichtversicherung muss an der Grenze abgeschlossen werden.

Viele Straßen werden in der Regenzeit unpassierbar. Brücken und Straßen können bei heftigen Regenfällen weggeschwemmt werden. Es ist angezeigt, sich vor Fahrten immer lokal Informationen einzuholen.

**Kfz-Bestimmungen**

In Sambia herrscht Linksverkehr. Außerdem wird ein Internationaler Führerschein benötigt. Der europäische Führerschein ist nicht ausreichend. Die Ausstellung eines internationalen Führerscheines ist notwendig.

**Devisenvorschriften**

Die Einfuhr und Ausfuhr der Landeswährung und anderer Währungen ist unbegrenzt erlaubt jedoch wenn sie insgesamt den Gegenwert von USD 5.000 überschreiten, deklarationspflichtig. Es empfiehlt sich die Mitnahme von USD und EUR in bar oder Travellerschecks. Der EUR hat sich als Zahlungsmittel noch nicht überall durchgesetzt, insbesondere nicht außerhalb der Hauptstadt. Geldwechsel ist nur bei autorisierten Instituten möglich, die Wechselbestätigung ist bis zum Verlassen des Landes aufzuheben. Die Banken akzeptieren keine USD-Noten, die vor 1996 gedruckt wurden.

Für die Ausfuhr sind keine Beschränkungen bekannt. Es ist jedoch empfehlenswert, sich vor der Abreise über den aktuellsten Stand zu informieren.

### **Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden (dazu gehören auch 200 Zigaretten oder 450 Gramm Tabak sowie eine offene Flasche Alkohol).

Für Videokameras, Musikinstrumente oder andere Luxusgüter muss bei Verlangen durch einen Zollbeamten ein vorübergehendes Einfuhrpapier ausgefüllt werden, das bei der Ausreise zusammen mit den Gegenständen wieder vorgelegt werden muss.

Keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von Waren bekannt.

### **Impfungen**

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, außer bei der Einreise von einem Infektionsgebiet mit Gelbfieber (ansonsten allen Reisenden zu empfehlen).

Abgesehen von einem Basisschutzprogramm für alle Reisenden (Diphtherie/Tetanus/Polio, Hepatitis A und Typhus), empfiehlt sich jedoch für Rundreisende und Individualtouristen sowie Camper eine vorbeugende Impfung gegen Cholera und eitrige Gehirnhautentzündung, für Individualtouristen und Camper zusätzlich gegen Hepatitis B und Tollwut. Malariaprophylaxe für das ganze Land wird angeraten.

### **Sonstiges Wissenswertes**

#### **Gesundheit:**

Da Mücken Überträger verschiedener Krankheiten (u.a. Malaria, Dengue-Fieber, u.a.) sind, wird umfassender Schutz empfohlen. Vorsicht ist beim Genuss von rohem Obst und Salaten geboten, Leitungswasser sollte nicht getrunken werden. Um Durchfallkrankheiten vorzubeugen, wird die Einhaltung der Grundregeln der Hygiene angeraten.

Schwimmen oder Laufen in stehenden oder langsam fließenden Gewässern ist wegen akuter Ansteckungsgefahr durch Bilharziose strikt zu vermeiden.

Nach einem Aufenthalt in von Tsetse-Fliegen verseuchten Gebieten müssen allfällige Schlafkrankheits-Symptome (länger andauernde Schwellungen nach Biss, vor allem in der Nackengegend) genau beobachtet und sofort behandelt werden.

Die Mitnahme einer Reiseapotheke, die nicht nur regelmäßig benötigte Arzneimittel, sondern auch Medikamente für gängige Reiseerkrankungen beinhaltet, wird dringend empfohlen

HIV/AIDS ist weit verbreitet und birgt eine große Gefahr für alle, die Infektionsrisiken eingehen.

### **Versicherung**

Es besteht kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland.

Der Abschluss einer Zusatzversicherung für den Krankheitsfall und Krankentransport wird nahegelegt. Dies gilt vor allem auch für Krankentransportflüge, die von mehreren deutschen Gesellschaften angeboten werden.

### **Besondere rechtliche Bestimmungen**

Der Besitz jeglichen Rauschgifts ist strengstens verboten.  
Es ist ein Vergehen, während des Autofahrens ein Mobiltelefon zu verwenden.  
Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind in Sambia illegal.

### **WICHTIGE ADRESSEN**

#### **Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika – Zweigstelle Lusaka**

6469 Kariba Road  
Kalundu  
Lusaka, Zambia  
T +260 (0)211 372 687  
E [lusaka@germanchamber.co.za](mailto:lusaka@germanchamber.co.za)  
W <http://suedafrika.ahk.de>

#### **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

5209 United Nations Ave.  
10101 Lusaka  
T +260 1 25 06 44, +260 1 25 12 59, +260 1 25 12 62  
F +260 1 25 04 14  
E [info@lusaka.diplo.de](mailto:info@lusaka.diplo.de)  
W [www.lusaka.diplo.de/Vertretung/lusaka/de/Startseite.html](http://www.lusaka.diplo.de/Vertretung/lusaka/de/Startseite.html)

#### **Botschaft der Republik Sambia**

Axel-Springer-Straße 54a  
10117 Berlin  
T +49 / 30 20 62 940  
F +49 / 30 20 62 94 19  
E [info@zambiaembassy.de](mailto:info@zambiaembassy.de)  
W [www.zambiaembassy.de](http://www.zambiaembassy.de)

#### **Österreichische Botschaft in Nairobi**

ZUSTÄNDIG FÜR SAMBIA  
Limuru Road 536, Muthaiga  
P.O.B. 30560  
00100 Nairobi, Kenia  
T (+254) (20) 406 00 22/23/24  
F (+254) (20) 406 00 25  
E [nairobi-ob@bmeia.gv.at](mailto:nairobi-ob@bmeia.gv.at)  
W [www.aussenministerium.at/nairobi](http://www.aussenministerium.at/nairobi)

#### **Schweizer Konsulat**

c/o Electrical Maintenance  
Lusaka Ltd.  
Plot 195  
Luanshya Rd. – East End  
10101 Lusaka  
Postadresse: P.O. Box 31189, Lusaka 10101  
T +260 211 22 38 38  
F +260 211 23 53 65  
E [lusaka@honrep.ch](mailto:lusaka@honrep.ch)  
W [www.eda.admin.ch/harare](http://www.eda.admin.ch/harare)

## Weitere wichtige Adressen

### Rechtsanwalt

Milner Katolo & Associates  
Plot No. 2 Ntoyo Road  
off Mosi-o-tunya Road  
Woodlands

Postadresse: P.O. Box 38855, Lusaka 10101

T +260 211 263640, 261475

M +260 955 313322

F +260 211 261475-6

E [milnerkatoloassociates@iconnect.zm](mailto:milnerkatoloassociates@iconnect.zm), [katolo@iconnect.zm](mailto:katolo@iconnect.zm),  
[pgkatupisha@gmail.com](mailto:pgkatupisha@gmail.com)

### Praktischer Arzt

Dr. RP Jain  
Plot 234 Mochipapa Rd  
Choma  
T +260 3 22 09 98

### Krankenhaus

Beit Cure International Hospital  
Great North Road  
Lusaka

Postadresse: P.O. Box 36961, Lusaka

## LINKS

Thema	Link
Auswärtiges Amt Deutschland- Länderin- formation	<a href="http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Sambia_node.html">www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Sambia_node.html</a>
Statistisches Zentralamt	<a href="http://www.zamstats.gov.zm/">www.zamstats.gov.zm/</a>
Südafrikanische Zentral- bank	<a href="http://www.zra.org.zm/">www.zra.org.zm/</a>
Tourismus	<a href="http://www.zambiatourism.com/">www.zambiatourism.com/</a>
Finanzamt Sambia (Steuern, Zollfragen)	<a href="http://www.zra.org.zm">www.zra.org.zm</a>